

Bauzeitversicherung

Gemäss Art. 12 des kantonalen Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1, abgekürzt GVG) sind Neubauten sowie erhebliche bauliche Wertvermehrungen ab einem Wert von CHF 30'000.- auf Beginn der Bauarbeiten zum steigenden Wert zu versichern. Gebäude mit einem Neuwert von weniger als CHF 30'000.- können freiwillig versichert werden. Der Gebäudeeingriff richtet sich nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1, abgekürzt GVG) und der entsprechenden Verordnung (sGS 873.11, abgekürzt VzGVG). Der gebäudeversicherungsrechtliche Gebäudeeingriff muss mit dem baurechtlichen nicht übereinstimmen. Ein Versicherungsschutz besteht erst nach Abschluss der Bauzeitversicherung. Diese ist vor Baubeginn beim zuständigen Grundbuchamt Gaster (Tel. 058 228 63 33 / grundbuchamt@kaltbrunn.ch) abzuschliessen. Die nötigen Angaben an das Grundbuchamt können mit diesem Formular übermittelt werden.

Name, Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefonnummer: _____
E-Mail: _____

Meldung der Baudauer und der Bausumme

Gemäss Art. 21 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung haben Sie dem Grundbuchamt die Baudauer und die mutmassliche Bausumme mitzuteilen.

Objekt: _____ Vers.-Nr.: _____
(Bei Neubauten leer lassen)
Standort: _____
Ungefähre Bausumme in CHF: _____ (ohne Bauland und Erschliessungskosten)
Baubeginn: _____ Bauende: _____
(ungefähres Datum) (ungefähres Datum)
Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt an das Grundbuchamt Gaster.
Adresse: Grundbuchamt Gaster, Dorfstrasse 5, 8722 Kaltbrunn